

RS Vwgh 2002/4/25 98/07/0126

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.2002

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §17;

Rechtssatz

Bei einer Bewilligung zur Verlängerung und Verlegung eines Rohrdurchlasses handelt es sich nicht um die Verleihung eines Wasserbenutzungsrechtes, auf welche allein sich die gesetzliche Regelung über den Widerstreit nach § 17 WRG 1959 bezieht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1998070126.X02

Im RIS seit

26.06.2002

Zuletzt aktualisiert am

03.03.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at